



Schulvertrag

(gemäß OVB 1999, S. 510 ff.)
(Altenpfleger/in)

zwischen der

**Privaten staatlich anerkannten
Fachschule für Altenpflege
des Caritasverbandes
für die Diözese Speyer e.V.
Dessauerstr. 59
67063 Ludwigshafen**

vertreten durch die Schulleitung.

- im Folgenden „Fachschule“ genannt -

in Trägerschaft des
**Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.,
Nikolaus-von-Weis-Str. 6,
67346 Speyer,**

einerseits und andererseits

*Name und Anschrift
der/ des Auszubildenden*

- im Folgenden „Fachschüler/in“ genannt -

Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Frau/Herrn _____

wohnhaft in _____

Präambel

Die Fachschule für Altenpflege ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft und erteilt ihren Unterricht auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Ihr Ziel ist es, die Fachschülerin/den Fachschüler nicht nur Wissen zu vermitteln und sie/ihn zur Selbstbestimmung, verantwortlichem Handeln und zum Dienst an der Gesellschaft zu qualifizieren, sondern darüber hinaus günstige Voraussetzungen für eine Entfaltung aller menschlichen Kräfte und für die Pflege personaler Beziehungen zu schaffen.

Unter Achtung der freien Entscheidung des Einzelnen will sie schließlich dem Menschen helfen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt von heute als Christ zu bewähren.

Auf dieser Grundlage wird zwischen den vorgenannten Vertragsparteien folgender **Schulvertrag** geschlossen:

§ 1 Aufnahmezeitpunkt

Nach Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages, den der/die Fachschüler/in mit der Ausbildungsstelle, abgeschlossen hat, erfolgt auf der Grundlage des Bundes-Altenpflegegesetzes in der geltenden Fassung und nach Vorlage des Kooperationsvertrags mit der ausbildenden Einrichtung die Aufnahme in den dreijährigen Bildungsgang Altenpflege an der Fachschule ab **01.08.20XX**, Schulbeginn ist am **XX.XX.XXXX**.

§ 2 Rechtsvorschriften

(1) Diesem Vertrag liegen, in der jeweils gültigen Fassung, zugrunde:

- die Grundordnung für die katholischen Schulen im Bistum Speyer
- die Schulordnung für die katholische Fachschulen und Berufsbildenden Schulen im Bistum Speyer
- die Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Lande Rheinland-Pfalz
- die Bestimmungen des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz)
- das Altenpflegegesetz vom 25.08.2003
- die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV)
- der Lehr- und Rahmenplan zur Ausbildung zum/zur staatlich geprüften Altenpfleger/-in
- die Prüfungsordnung für die öffentlichen Berufsbildenden Schulen
- die Schulordnung der Fachschule (Hausordnung, PC-Nutzungsordnung, Verhalten im Krankheitsfall)

(2) Der/ die Fachschüler/ in versichert, dass er/ sie die vorstehenden Vorschriften sowie die Schulordnung der Fachschule zur Kenntnis genommen hat. Die Rechtsvorschriften können im Sekretariat der Fachschule eingesehen werden. Die Schulordnung wird zu Beginn des Bildungsganges dem/ der Fachschüler/ in ausgehändigt

§ 3 Leistungen der Fachschule

- (1) Der Schulträger schafft in seiner Schule die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles üblicherweise erforderlich sind; insbesondere sorgt er für einen geordneten Schulbetrieb und bemüht sich, der/ dem Auszubildenden die auf das Erreichen des Ausbildungszieles ausgerichtete Bildung zu vermitteln.
- (2) Für die Prüfungen gelten die für die öffentlichen Berufsbildenden Schulen bestehenden Regelungen sowie die Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAprV).

§ 4 Verpflichtungen des Fachschülers /der Fachschülerin

Der/ die Fachschüler/in verpflichtet sich

- a. die Zielsetzung des Bildungsganges zum/zur staatlich anerkannten Altenpfleger/in mit dem erforderlichen Fleiß anzustreben und die ihm/ ihr übertragenen Ausbildungspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen
- b. die besondere weltanschauliche Ausrichtung der Fachschule und ihres Bildungszieles loyal zu achten
- c. die Vorschriften der Schulordnung für die Fachschule für Altenpflege sowie schulinterne Ordnungen - Hausordnung, PC-Nutzungsordnung, Verhalten im Krankheitsfall - zu beachten. Anweisungen der Schulleitung und des Kollegiums ist Folge zu leisten. Eine Missachtung kann zur Abmahnung und bei Wiederholung oder in besonders triftigen Fällen zur Beendigung des Schulverhältnisses führen
- d. an allen angesetzten Bildungsmaßnahmen, einschließlich des LM 7 (Anthropologisch-soziale Aspekte alternpflegerischen Handelns in religiöser Perspektive erschließen), teilzunehmen und die Anwesenheits- und Leistungspflicht zu erfüllen
- e. die im Ausbildungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen sowohl in der Ausbildungsstelle als auch in der Fachschule zu erfüllen
- f. als Fachschüler/in die an den Praktikumsstellen gültigen Vorschriften und Hausordnungen einzuhalten
- g. die für einzelne Module erforderlichen Fachbücher und sonstigen Lernmittel zu beschaffen und die anfallenden Kosten für Kopien, Exkursionen etc. zu erstatten.
- h. sofern während der Ausbildung ein Wechsel der Ausbildungsstelle seitens des Schülers gewünscht ist, kann dieser nur mit Genehmigung der Schulleitung und nach gemeinsamer Klärung der Gründe, auch mit der bisherigen Stammeinrichtung, erfolgen.

§ 5 Dauer des Schulvertrages

Der Schulvertrag wird zunächst für die Dauer des Bildungsganges, d.h. auf drei Schuljahre, abgeschlossen. Wird der Ausbildungsabschluss in dieser Zeit nicht erreicht und setzt der /die Fachschüler /-in die Ausbildung fort, so verlängert sich der Schulvertrag auf Antrag nach den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 6 Beendigung des Schulvertrages

- (1) Der Schulvertrag wird für die Zeit vom **01.08.20XX** bis **31.07.20XX** abgeschlossen.
- (2) Der Schulvertrag zwischen den Vertragsparteien endet
 - a. mit Ende des Ausbildungsvertrages
 - b. durch schriftliche Abmeldung (Kündigung) des/ der Fachschülers/ in von der Fachschule, die jederzeit möglich ist
 - c. wenn der/ die Fachschüler/in nach den für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Zeugnis- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen muss
 - d. mit Feststellung der Schulleitung, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme des/ der Fachschülers/in in eine entsprechende öffentliche Schule im Bundesland Rheinland-Pfalz nicht gegeben waren
 - e. durch schriftliche Kündigung des Schulvertrages, die der Schulträger zum Ende des Schuljahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist aussprechen kann
 - f. auf Beschluss der Zulassungskonferenz bei Nichtzulassung zur Abschlussprüfung
 - g. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt
 - h. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung sind die vertraglich fälligen Verpflichtungen zu erfüllen; dies gilt insbesondere für die finanziellen Verpflichtungen.

§ 7 Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger

- a. Das Recht des Schulträgers zur Kündigung dieses Schulvertrages besteht bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen des/der Fachschülers/in.
- b. Bei besonders schweren Zuwiderhandlungen gegen die Ziele und Aufgaben der Fachschule kann auch für ein einmaliges Vorkommnis eine Kündigung – notfalls eine fristlose Kündigung – durch den Schulträger ausgesprochen werden.
- c. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz (a) und (b) wird in der Regel von der Schulleitung der Fachschule festgestellt und zwar nach Anhören des Fachschülers. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Schulleitung eine vorläufige Beurlaubung oder einen vorläufigen Ausschluss von den Bildungsveranstaltungen aussprechen.
- d. Der Schulträger kann ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fachschüler erheblich gegen die in der Schule geltenden Ordnungen verstößt.

§ 8 Erhebung von Kostenbeiträgen

- a. Für den Besuch der Fachschule wird kein Schulgeld erhoben
- b. Soweit von der Fachschule Lern- und Sachmittel zur Verfügung gestellt werden, so werden diese dem Fachschüler in Rechnung gestellt
- c. Lern- und Sachmittel sind neben Skripten und Vervielfältigungen auch Materialien, die zur Durchführung des Unterrichts zentral durch die Fachschule beschafft werden.

- d. Soweit Lernmittel durch die Agentur für Arbeit im Rahmen der Förderung über Bildungsgutschein übernommen werden, erklärt der Fachschüler sein Einverständnis, dass die Fachschule diese Zahlung als Maßnahmenträger direkt erhält, soweit diese Lernmittel durch die Fachschule beschafft und ausgehändigt werden.

§ 9 Behandlung von Versäumnissen

- a. Unterrichtsversäumnisse, die mehr als 20% der Unterrichtsstunden je Halbjahr des 1. Ausbildungsabschnitts betragen, werden von der Fachschule schriftlich abgemahnt und berechtigen den Schulträger zur Kündigung des Schulvertrags. (siehe Schulordnung)
- b. Über die maximal zulässigen Fehlzeiten hinausgehende Versäumnisse führen zu einer Verlängerung der Ausbildung. Ein entsprechender Änderungsvertrag mit der Ausbildungseinrichtung muss vorgelegt werden.
- c. Über die Anwendung der Ziffern (a) und (b) entscheidet die Schulleitung nach vorheriger Anhörung des Fachschülers/ der Fachschülerin und der Ausbildungsstelle.

§ 10 Durchführung der vorgeschriebenen Praktika

- a. Die fachpraktische Ausbildung in den Einrichtungen wird von der Schulleitung auf der Grundlage von Punkt 3 des Kooperationsvertrages gem. §4 Abs. 4 des AltPflG überwacht. Die fachpraktische Ausbildung wird nach einem Rahmenplan (vgl. Punkt 5 des Kooperationsvertrages i.V.m. § 2 Abs. 2 AltPflAPrV) und nach den von der Fachschule vorgegebenen Handreichungen (Lernvereinbarungen) durchgeführt.
- b. Schriftliche Beurteilungen und ein Leistungsbericht zum Abschluss der fachpraktischen Ausbildung werden von der Ausbildungsstelle auf Anordnung der Fachschule erstellt und vorgelegt. Dies gilt auch für externe Praktika.

§ 11 Schlichtungsverfahren

Sofern sich Meinungsverschiedenheiten oder unterschiedliche Auffassungen über die Ausbildungsmaßnahmen und Weisungen der Fachschule ergeben, die nicht in den Rechtsgrundlagen des Bildungsganges geregelt sind, so ist eine Schlichtung durch die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte vorgesehen.

§12 Versicherung und Haftung

- a. Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.
- b. Der/die Fachschüler/in ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung (Unfallkasse Rheinland-Pfalz) gegen Unfälle mit Personenschaden versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und anderer schulischer Veranstaltungen sowie auf den Weg zu und von der Fachschule oder zu dem Ort, an dem die Schulveranstaltung stattfindet.

c. Der/die Fachschüler/in (ggf die Erziehungsberechtigten) haftet für Schäden, die durch ihn/sie am Schuleigentum schuldhaft verursacht wurde. Es wird daher der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

d.

§ 13 Schlussbemerkungen

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich. Sie müssen im Einzelfall mit der Schulleitung und ggf. mit dem Träger der Fachschule abgesprochen werden und bedürfen der Schriftform.
- (3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages
- (4) Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag richtet sich nach dem Ort der Schule.

Ludwigshafen, *Datum*

Timo Siebenborn, Schulleiter

Ort, Datum

Vorname und Name der/ des Auszubildenden

gesetzlicher Vertreter/in des/der Fachschülers/in
(Vor- und Zuname)

Datenschutzerklärung

Ich nehme zur Kenntnis, dass im Rahmen des mit mir geschlossenen Schulvertrages personenbezogene Daten zu schulischen Zwecken gespeichert und intern verarbeitet werden. Diese Daten unterliegen den Vorschriften des Datenschutzgesetzes.

Ort, Datum

Vorname und Name der/ des Auszubildenden

gesetzlicher Vertreter/in des/der Fachschülers/in
(Vor- und Zuname)